

**BENUTZUNGSORDNUNG
der
Bibliothek Böhmenkirch**
mit Anlage zum Datenschutz vom 01.01.2019

Beschluss des Gemeinderats vom 29. November 2023

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Bibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Böhmenkirch, die jedermann zur Verfügung steht.
2. Sie dient der Information, der schulischen und beruflichen Aus- und Fortbildung, der Kommunikation und der Freizeitgestaltung. Dazu stellt sie, orientiert am Bedarf der Bevölkerung, im Rahmen ihrer Möglichkeiten Medien zur Ausleihe bereit, betreibt Werbung und führt Veranstaltungen durch, die der Leseförderung dienen, oder die kulturelle Landschaft der Gemeinde bereichern.
3. Mit dem Betreten der Bibliothek erkennt der Benutzer die Benutzungsordnung an. Bei Kindern und Jugendlichen haften die Erziehungsberechtigten für die Einhaltung der Benutzungsordnung.

**§ 2
Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

**§ 3
Anmeldung**

1. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises an. Kinder und Jugendliche bis zu 18 Jahren benötigen das schriftliche Einverständnis der Eltern bzw. des Erziehungsberechtigten. Mit seiner Unterschrift erkennt der Benutzer bzw. gesetzliche Vertreter diese Benutzungsordnung an.
2. Zur Ausleihe berechtigt sind alle Personen ab dem 6. Lebensjahr.
Bei Kindern ab 3 Jahren, können Erziehungsberechtigte stellvertretend einen Ausweis beantragen, auf den nur altersgerechte Medien entliehen werden können!

**§ 4
Benutzerausweis**

1. Nach der Anmeldung erhält der Leser einen Benutzerausweis, der nicht übertragbar ist und zum Entleihen von Medien berechtigt. Entleihung der Medien sind nur gegen Vorlage des Benutzerausweises möglich.

2. Namens- und Adressenänderungen sowie der Verlust des Benutzerausweises sind der Bibliothek Böhmenkirch unverzüglich mitzuteilen. Die Ausstellung eines Ersatzausweises ist nur gegen Gebühr möglich. Für Schäden, die durch den Missbrauch von Benutzerausweisen durch Dritte entstehen, haftet der Ausweisinhaber bzw. dessen gesetzlicher Vertreter, sofern sie nicht nachweisen, dass sie hierfür kein Verschulden trifft.
3. Zur Abwicklung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Bibliothek folgende personenbezogene Daten: Familienname, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Adresse (bei Minderjährigen die Adresse des/der Sorgeberechtigten) als Hauptwohnsitz. Mit der Anmeldung stimmt der Benutzer der Erfassung und Speicherung seiner Angaben in der EDV-Anlage zu, soweit dies für den Zweck der Bibliotheksbenutzung, insbesondere der Ausleihe, erforderlich ist.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

1. Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Die Anzahl der Entleihungen kann begrenzt werden.
2. Die Leihfrist beträgt für

a) Bücher	4 Wochen
b) CDs,	4 Wochen
c) Spiele, Zeitschriften, Tonies	2 Wochen
d) DVDs	1 Woche
e) Computerspiele, Konsolenspiele	2 Wochen
3. Auf Wunsch kann die Leihfrist bis zu zweimal, mit Ausnahme von DVDs, um die o. g. Frist verlängert werden, wenn die Medien nicht vorbestellt sind.
4. Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.
5. Die Bibliothek kann die Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.
6. Zur Ausleihe stehen die älteren Ausgaben der Zeitschriften zur Verfügung. Die aktuellen Zeitschriften können in den Räumen der Bibliothek gelesen werden.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

§ 7 Vorbestellungen

Falls ein gewünschtes Medium ausgeliehen ist, kann es vorbestellt werden. Sobald dieses bereit steht, wird der Interessent benachrichtigt.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

1. Benutzer, die ausgeliehene Medien nicht rechtzeitig zurückgeben, werden angemahnt. Hierfür wird eine Gebühr erhoben, die sich aus einer Mahngebühr zuzüglich der Versäumnisgebühr für jedes einzelne Medium zusammensetzt.
2. Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtsweg eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien und Haftung

1. Benutzer sind verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Sie haben dafür zu sorgen, dass auch im Falle ihrer persönlichen Verhinderung entlehene Medien fristgerecht zurückgegeben oder verlängert werden.
2. Der Zustand der ausgehändigten Medien ist beim Empfang zu prüfen und etwa vorhandene Schäden unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, so wird angenommen, dass die Medien in einwandfreiem Zustand übergeben wurden. Veränderungen oder Beschädigungen an Datenträgern sind unverzüglich mitzuteilen. Anspruch auf Rückzahlung oder Erstattung von Benutzungsgebühren besteht nicht.
3. Für verunreinigte, beschädigte oder verlorene Medien haftet derjenige, auf dessen Bibliotheksausweis sie entliehen wurden. Für verunreinigte oder beschädigte Medien sind die Reparaturkosten, bei Unangemessenheit oder Unmöglichkeit einer Reparatur oder bei Verlust von Medien ist ein angemessener Gegenwert zu bringen/zu leisten. Alternativ sind die Kosten für die Wiederbeschaffung des Mediums oder eines vergleichbaren Mediums zu tragen. Es fällt zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr gemäß Gebührenverzeichnis an. Beschädigungen selbst zu beheben, ist untersagt.
4. Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien, Programmen und Hardware der Benutzer entstehen, außer im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Entsprechend gilt dies für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bibliothek entstehen.
5. Die Beachtung der urheberrechtlichen Bestimmungen obliegt den Benutzern.

§ 11 Schadenersatz

1. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.
2. Der Schadensersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben.
3. Für Schäden, die durch die Benutzung der Bibliothek und ihrer Medien entstehen, übernimmt die Bibliothek keine Haftung.

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

1. Die Benutzer haben die Medien und alle Einrichtungen sorgfältig zu behandeln.
2. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden.
3. Rauchen, Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
4. Für verloren gegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
5. Die Leitung der Bibliothek übt das Hausrecht aus. Die Weisungen des Bibliothekpersonals sind zu befolgen.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die wiederholt gegen diese Benutzungsordnung oder gegen die Anordnung des Bibliothekpersonals verstoßen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Gebühren

Für die Ausleihe von Medien wird eine Jahresgebühr nach dem als Anlage zu dieser Benutzerordnung geführten Gebührenverzeichnis erhoben, die mit der erstmaligen Ausleihe fällig wird. Bei unterjähriger Anmeldung, wird die Gebühr anteilig nach Monaten berechnet. Angefangene Monate werden voll berechnet. Alle weiteren Gebühren richten sich ebenfalls nach dem Gebührenverzeichnis.

§ 15 Internet-Nutzung

1. Der Zugang zu den Geräten wird nur im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten sichergestellt. Die Bibliothek kann die Nutzung zeitlich begrenzen oder die Nutzung bestimmter Dienste untersagen.
Gemäß dem Charakter der Öffentlichen Bibliothek ist es nicht erwünscht, dass sich Nutzer während des Surfens abschirmen. Eine Einsichtnahme des Bildschirms muss jederzeit möglich sein.
2. Die Bibliothek stellt Computer-Arbeitsplätze mit Internetzugang zur Verfügung. Das Internet kann von allen Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, benutzt werden. Bei Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren ist die Unterschrift des/der gesetzlichen Vertreters/Vertreterin und die Vorlage dessen gültigen Personalausweises nötig. Vor der Nutzung des Internets muss der Benutzerausweis oder ein sonstiger Ausweis beim Personal hinterlegt werden.
3. Es gelten die einschlägigen gesetzlichen Schutzvorschriften. Gesetzeswidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluss von der Benutzung und Haftung bei Schäden (z.B. unberechtigter Zugriff auf Daten und Programme, Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder -störung durch ungesichertes Experimentieren im Netz oder unbegründete massive Belastung des Netzes, Manipulationen an den Rechnern, deren

Konfiguration, Betriebssystem oder Anwendersoftware). Verstöße gegen die oben genannten Gesetzesvorschriften werden zur Anzeige gebracht.

4. Die Nutzer verpflichten sich
 - keine strafrechtlich relevanten sowie pornographischen, rassistischen, verfassungsfeindlichen oder gewaltverherrlichenden Informationen bewusst abzurufen, auszudrucken, zu speichern, zu verteilen oder anderweitig zu verwenden;
 - keine Dateien oder Programme der Bibliothek oder Dritter zu manipulieren;
 - sich keinen unberechtigten Zugang zu nichtöffentlichen Daten zu verschaffen.
5. Die Bibliothek übernimmt keine Haftung für technische Probleme, nicht ordnungsgemäße Datenübermittlung oder Nicht-Erreichen des Servers sowie Verlust, Veränderungen oder Beschädigungen, der in den Arbeitsplätzen gespeicherten Daten. Sie trägt nicht die Verantwortung für Folgen, die durch Benutzung des Internets entstehen, z. B. finanziellen Verpflichtungen durch Bestellungen oder die Nutzung kostenpflichtiger Dienste.
6. Beim Kopieren oder Ausdrucken von Texten, Bildern und Software etc. ist das Urheberrecht zu beachten.
7. Das Kopieren von Dokumenten oder Daten auf mitgebrachte Speichermedien ist nicht erlaubt. Das Urheberrecht ist zu beachten.
Die Öffentliche Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch heruntergeladene Software entsteht.
Die Öffentliche Bibliothek ist bemüht, einen hohen technischen Standard des Angebots sicherzustellen, kann aber keine Garantie dafür abgeben, dass zu jeder Zeit für alle Internet-Angebote ein Download möglich ist.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09. Juli 2008, zuletzt geändert am 27. Februar 2013, außer Kraft.

Böhmenkirch, den 29. November 2023

Matthias Nägele
Bürgermeister

Anlage 1: Datenschutz vom 01.01.2019
Anlage 2: Gebührenverzeichnis